

III. Festlegung militärischer Dienstgrade, diplomatischer Ränge und anderer spezieller Titel

- 8 1. Ränge im auswärtigen Dienst. Nach dem Beschluß des Staatsrates vom 22. 9- 1975 ⁴ werden an Bürger der DDR, die im auswärtigen Dienst tätig sind, folgende Ränge verliehen:
- a) Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
 - Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister
 - Botschaftsrat
 - I. Sekretär
 - II. Sekretär
 - III. Sekretär
 - Attaché
 - b) Generalkonsul
 - Konsul
 - Vizekonsul
 - Konsularagent
 - Konsularsekretär
 - Konsularattaché⁶
 - c) Handelsvertreter
 - Handelsrat
 - Stellvertreter des Handelsvertreeters
 - Handelsattaché⁶
 - d) Militärattaché⁶
 - Marineattaché⁶
 - Luftwaffenattaché⁶
 - Gehilfe des Militärattachés⁶
 - Gehilfe des Marineattachés⁶
 - Gehilfe des Luftwaffenattachés⁶

Dabei ist die Verleihung und Führung des Ranges an die Ausübung einer Funktion im auswärtigen Dienst gebunden. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem auswärtigen Dienst aus, so verliert er seinen Rang, sofern bei Vorliegen besonderer Abberufungen das für die Verleihung zuständige Organ nichts anderes festlegt. In Würdigung hervorragender Verdienste kann dem Inhaber des Ranges eines Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters bzw. eines Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers die Berechtigung zuerkannt werden, den Rang nach seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben mit dem Zusatz a. D. weiterzuführen. Die Ränge des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters und des Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers werden vom Vorsitzenden des Staatsrates verliehen. Die Verleihung der anderen Ränge regelt der Ministerrat der DDR. Je nach dem aus dem Rang ersichtlichen Aufgabengebiet dürfte die Zuständigkeit des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, des Ministers für Außenwirtschaft und des Ministers für Nationale Verteidigung gegeben sein.

⁴ Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Ränge im auswärtigen Dienst der DDR vom 22. 9- 1975 (GBl. I S. 661).